

# **BGer 8C\_804/2015 vom 29. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_804\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_804_2015)

FR: TF 8C\_804/2015 du 29 février 2016

IT: TF 8C\_804/2015 del 29 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Wie das kantonale Gericht erkannt hat, geht es einzig um die Frage, ob die Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2008 noch eine Invalidenrente beanspruchen kann. Die Begründung der Rentengewährung an sich in der vorangegangenen Verfügung vom 20. Januar 2015 sei daher im Sinne eines integralen Elementes auch der angefochtenen Verfügungen vom 4. Februar 2015 zu verstehen. Dies sieht die Beschwerdeführerin nicht anders.

### **E. 2.2**

An der Invaliditätsgradberechnung für die Zeit ab 1. Mai 2008 wird der angenommene Verdienst bemängelt, den die Beschwerdeführerin trotz Invalidität zumutbarerweise zu erzielen in der Lage wäre (Invalideneinkommen). Dabei beanstandet die Beschwerdeführerin einerseits, dass Verwaltung und Vorinstanz für die Ermittlung des Invalideneinkommens von den in der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2008 (LSE 2008) tabellarisch festgehaltenen Lohnwerten ausgegangen sind und dabei namentlich die für Frauen bei Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen (Wirtschaftszweig 85) mit Anforderungsniveau 3 ausgewiesenen Löhne als massgebende Grundlage betrachtet haben. Andererseits will die Beschwerdeführerin vom so ermittelten Invalideneinkommen zusätzlich einen leidens- resp. behinderungsbedingten Abzug berücksichtigt wissen, was bis anhin nicht als angezeigt erachtet worden ist.

### **E. 2.2.1**

Davon ausgehend, dass die Beschwerdeführerin laut Gutachten des Ärztlichen Begutachtungs-Institutes (ABI) in Basel vom 16. Juli 2012 (mit Beantwortung von Zusatzfragen am 19. Juni 2014) ab Mai 2008 bei einer leidensangepassten Beschäftigung zu 80 % einsetzbar wäre, hat das kantonale Gericht die Massgeblichkeit des von der Verwaltung angenommenen monatlichen Einkommens von (korrigiert) Fr. 5'539.- für Frauen bei Anforderungsniveau 3 laut Tabelle TA1 der LSE 2008 im Wirtschaftszweig 85 "Gesundheits- und Sozialwesen" bestätigt, was es zu einem als Invalideneinkommen genommenen Jahresverdienst von Fr. 55'301.40 führte. Den dagegen gerichteten - im letztinstanzlichen Verfahren teils erneut vorgetragenen - Einwänden der

Beschwerdeführerin ist es dabei mit überzeugender Begründung begegnet. Seitens des Bundesgerichts bleibt dem nichts beizufügen. Von Bundesrechtswidrigkeit oder sachverhätlich offensichtlich unrichtig festgestellter Grundlage kann insoweit jedenfalls keine Rede sein.

Auch soweit die Beschwerdeführerin in der letztinstanzlich erhobenen Beschwerde dem vorinstanzlichen Verständnis des ABI-Gutachtens vom 16. Juli 2012 lediglich ihre eigene Auslegung gegenüberstellt, kann ihrer Argumentation kein Erfolg beschieden sein. Die konkrete Beweiswürdigung durch die Vorinstanz zählt zur Sachverhaltsfeststellung ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.; in BGE 135 V 254 nicht publizierte E. 4.1 des Urteils 9C\_204/2009 vom 6. Juli 2009, veröffentlicht in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164; Urteil 9C\_481/2015 vom 16. Februar 2016 E. 1). Einer bundesgerichtlichen Überprüfung ist sie daher weitestgehend entzogen (vgl. E. 1 hievov). Sämtliche diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, ein Eingreifen seitens des Bundesgerichtes zu begründen.

#### **E. 2.2.2**

Was den geltend gemachten leidensbedingten Abzug von dem auf der Grundlage von Tabellenlöhnen nach LSE 2008 ermittelten Invalideneinkommen anbelangt, ist vorzuschicken, dass das Bundesgericht grundsätzlich nur die Vornahme eines solchen an sich, dessen allfällige Bemessung - als Ermessensfrage - hingegen nur darauf hin überprüfen kann, ob das kantonale Gericht sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensmissbrauch oder aber Ermessensüberschreitung oder -unterschreitung vorliegt. Dass die Vorinstanz - nachdem sie sich mit den als abzugsrelevant geltend gemachten Aspekten auseinandergesetzt hat - keinen hinreichenden Anlass für einen Abzug vom auf tabellarischer Grundlage beruhenden Invalideneinkommen gesehen hat, erscheint auch unter Berücksichtigung sämtlicher Ausführungen in der hier zur Diskussion stehenden Beschwerdeschrift nicht als bundesrechtswidrig.

#### **E. 2.3**

Insgesamt sieht sich das Bundesgericht demnach nicht veranlasst, korrigierend in die Invaliditätsbemessung der Vorinstanzen einzugreifen. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 3**

Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind dem Verfahrensausgang entsprechend von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.